

STATUTEN



REITVEREIN

SCHAFFHAUSEN

gegründet im Jahre 1878

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Reitverein Schaffhausen (RVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten kommen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Art. 2

Zweck des Reitvereins Schaffhausen ist die Aus- und Weiterbildung in allen Pferdesportlichen Belangen, inklusive die Förderung des Nachwuchses. Der Reitverein Schaffhausen ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugend- und Juniorenmitgliedern
- c) Mitgliedern mit einer Behinderung
- d) Passivmitgliedern
- e) Freimitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

Art. 4

a) Aktivmitglieder:

- Schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand.
- Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Bewerber an die nächste GV rekurrieren; sie entscheidet endgültig.
- Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

b) Jugend- und Juniorenmitglieder:

- Jugendmitglieder bis 16 Jahre.
- Juniorenmitglieder von 17 – 20 Jahren (mit allen Rechten und Pflichten der Aktivmitglieder).

c) Mitglieder mit einer Behinderung:

Können sich nach ihren Möglichkeiten am Vereinsgeschehen beteiligen. Sie haben weder Verpflichtungen noch ein Stimmrecht.

d) Passivmitglieder:

Sind Freunde und Gönner des Reitsports, welche sich am Vereinsgeschehen beteiligen können.

e) Freimitglieder:

Aktivmitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehört haben, werden Freimitglieder.

f) Ehrenmitglieder:

Wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 5

Austrittsgesuche sind dem Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende des Rechnungsjahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Betragen dessen Ehre gefährden, den Vereinszwecken entgegenwirken, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden (Art. 65 ZGB).

Art. 7

Mit dem Austritt, Ableben, oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB).

Art. 8

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch Erhebung von Jahresbeiträgen, welche alljährlich von der Jahresversammlung festgesetzt werden, sowie durch Beiträge für die Hallenbenützung gemäss 'Reglement Reithallenbenützung'. Von neu eintretenden Aktivmitgliedern wird ein Eintrittsgeld erhoben. Zur Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, kann der Verein entsprechende Veranstaltungen durchführen. Im weiteren kann dies durch Sponsorenbeiträge, Spenden und den Verkauf von Werbeflächen erfolgen.

Art. 9

Ehren- und Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag zur Deckung der Unkosten für Versand von Unterlagen und Verbandsbeiträgen.

III Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Reithallenkommission
- d) Die Revisoren

Art. 11

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Generalversammlung:

Art. 12

Alljährlich findet am Anfang des Jahres die Generalversammlung statt. Sie wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Verhandlungsgegenstände sind:

- 1. Appell
- 2. Wahl der Stimmezähler
- 3. Protokoll
- 4. Abnahme der Rechnungen
- 5. Jahresbericht
- 6. Wahlen (alle zwei Jahre)
 - a) der/des Präsidentin/en
 - b) des übrigen Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren
- 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Reglemente
- 8. Jahresprogramm
- 9. Mutationen
- 10. Verschiedenes

Art. 13

Alle Traktanden, welche zur Beratung und Beschlussfassung an die Generalversammlung gelangen sollen, sind vorher vom Vorstand zu beraten und zu begutachten. Anträge einzelner Vereinsmitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

Art. 14

Versammlungen finden statt, so oft dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die Einberufung verlangt.

Art. 15

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Der Vorstand:

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsausschuss und den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die Leitung der Vereinsgeschäfte wird dem Gesamtvorstand von mindestens sieben Mitgliedern übertragen.

Der Vorstandsausschuss besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Obmann Hallenkommission

Gesamtvorstand:

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Vorstandsausschuss gehören zum Gesamtvorstand die Ressortchefs Springen, Fahren, Dressur, Freizeitreiten, Voltigieren, Behindertenreiten. Die detaillierten Aufgaben der Ressortchefs werden durch den Gesamtvorstand geregelt. Verschieden Ressorts können zusammengelegt werden.

Art. 17

Der Vorstand:

- Wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Berät alle wichtigen Vereinsgeschäfte im Voraus.
- Besitzt die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- für Vereinszwecke zu beschliessen.
- Bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- Hat die Möglichkeit, für wichtige Vereinsgeschäfte entsprechende Arbeitsgruppen zu bilden.

Art. 18

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind die folgenden:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Vereinsversammlungen und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er visiert die Rechnungen. Er hat alljährlich auf die Generalversammlung einen Jahresbericht auszuarbeiten, welcher über die Vereinstätigkeit im verflossenen Jahr Aufschluss gibt. Dieser Bericht wird den Mitgliedern vor der Generalversammlung zugestellt.

- b) Der Vizepräsident besorgt in Verhinderung des Vereinspräsidenten dessen Geschäfte.
- c) Dem Kassier obliegt die gewissenhafte Verwaltung der Vereinskasse. Er hat der Generalversammlung die auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vorzulegen. Die Rechnung ist spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten.
- d) Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt alle ihm vom Präsidenten übertragenen Aufträge.
- e) Der Obmann der Hallenkommission ist verantwortlich für den Betrieb und die Geschäftsführung der Pferdesportanlage. Er koordiniert den Einsatz der Mitglieder (Hallenwarte, Finanzen, Vermietung, Hallenbelegung).

Die Hallenkommission:

Art. 19

Die Hallenkommission ist verantwortlich für den Betrieb und für die finanziellen Belange der Pferdesportanlage Schweizersbild. Sie wird durch den Vorstand eingesetzt. Sie wird verpflichtet per 31.12. einen Rechenschaftsbericht mit Rechnungsabschluss zu Händen des Vorstandes abzuliefern. Die Kommission besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.

Revisoren:

Art. 20

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Wahl von zwei Revisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

IV Vereinstätigkeit

Art. 21

Trainingsmöglichkeiten und Vereinsanlässe werden vom Vorstand mit dem Quartalsprogramm bekannt gegeben.

Art. 22

Während Übungen und Ausritten verpflichten sich die Teilnehmer den Anordnungen des verantwortlichen Leiters nachzukommen.

V Statutenrevision

Art. 23

Eine Revision der Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 24

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 25

Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Art. 26

Im Falle der Auflösung des Vereins müssen die nach Tilgung ihrer Schulden noch vorhandenen Mittel bei der Kant.Finanzverwaltung Schaffhausen deponiert werden. Diese dürfen nur zu den unter Art. 2 umschriebenen Zwecken wieder verwendet werden.

Art. 27

Jedem stimmberechtigten Mitglied wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Art. 28

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1988. Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2004.

Reitverein Schaffhausen

Der Präsident: H. Maag

Die Aktuarin: G. Raschle

Genehmigt: Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine OKV

Der Präsident: P. Fankhauser

Angepasst Art. 9 per Generalversammlung vom 24.03.2005

Der Präsident: H. Maag

Die Aktuarin: G. Raschle